

BLS AG, Verwaltungsrat, Postfach, 3001 Bern

EINSCHREIBEN

Bendicht Luginbühl
Willadingweg 54
3006 Bern

BLS AG

Freiburgstrasse 130
3001 Bern

bls.ch

Kontakt
Kurt Bobst (Präsident)

(vorab per Email an bendicht@luginbuehl.net)

Bern, 13. Mai 2026

Ihr Auskunftsbegehren vom 29. April 2026 i.S.v. Art. 697 OR an der ordentlichen Generalversammlung der BLS AG vom 19. Mai 2026 - Sachverhaltskomplex Mit-holz/Strafverfahren/Compliance

Sehr geehrter Herr Luginbühl

Gerne nehmen wir zu Ihrem ausführlichen Auskunftsbegehren zuerst allgemein Stellung und beantworten Ihre Fragen danach nach Massgabe von OR 697 in kursiver Schrift.

Die überwiegende Anzahl der Fragen bezieht sich auf die Geschäftstätigkeit der BLS Netz AG und nicht der BLS AG. In diesem Zusammenhang sind die Grenzen des Auskunftsrechts gegenüber Gesellschaften, an denen Sie nicht beteiligt sind, zu wahren. Auskunftsbegehren von Aktionären zu konsolidierten Minderheitsbeteiligungen wie der BLS Netz AG sind nur insoweit zulässig, als diese dazu beitragen, sich ein Bild über die wirtschaftliche Lage des Stammhauses (BLS AG) zu machen. Die Wahrnehmung der Geschäftsführung der BLS Netz AG durch die BLS AG wie auch die rechnungsmässige Vollkonsolidierung ändern an der rechtlichen Ausgestaltung der beiden Unternehmen nichts. BLS Netz AG ist eine eigenständige Aktiengesellschaft mit einem unabhängigen Verwaltungsrat und einer Mehrheitsbeteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (auch: der Bund).

Die BLS hat hinsichtlich der Geschäftstätigkeit der BLS Netz AG ein hohes Mass an Transparenz geschaffen, indem sie den Finanzbericht der BLS Netz AG veröffentlicht und den Aktionären der BLS AG zugänglich macht. Der Verwaltungsrat der BLS AG ist der Ansicht, dass der Finanzbericht der BLS Netz AG ausreichende Informationen enthält, um die Aktionärsrechte an der BLS AG in Bezug auf die Beteiligung an der BLS Netz AG auszuüben. Eine weitergehende Offenlegung von Informationen bezüglich der BLS Netz AG erfolgt daher zurückhaltend und berücksichtigt die schützenswerten Interessen der BLS Netz AG.

Im Zusammenhang mit der angeblichen Ablagerung von Abfällen bei Mitholz bestehen mehrere Rechts- und Forderungsstreitigkeiten bzw. -Untersuchungen zwischen unterschiedlichen Parteien. Gegenüber der BLS AG und BLS Netz AG hat die Blausee AG im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens Schadenersatzforderungen wegen eines angeblichen Fischsterbens geltend gemacht. Viele der angefragten Informationen sind zudem Gegenstand laufender Strafuntersuchungen. Die Offenlegung von Informationen im Zusammenhang mit laufenden Verfahren oder Forderungsstreitigkeiten, könnten die Interessen der BLS AG wie auch der BLS Netz AG gefährden. Der Verwaltungsrat beantwortet diese Fragen entsprechend nur insoweit, als dass keine schutzwürdigen Interessen der beiden Gesellschaften gefährdet werden. Im Übrigen folgen wir in der Beantwortung Ihrer Fragen dem Aufbau Ihres Auskunftsbegehrens.

A. Strafverfahren gegen BLS-Mitarbeitende (ausgehend von Antwort 6)

Wie im Schreiben vom 09.09.2025 zu der damaligen Frage 6 ausgeführt, werden Vertreter der BLS oder ihren Gruppengesellschaften keine Verfehlungen vorgeworfen. Die Staatsanwaltschaft hat das Strafverfahren gegen BLS-Mitarbeitende, das sie aufgrund einer Anzeige eingeleitet hatte, inzwischen eingestellt. Der Strafanzeige zugrunde liegende Sachverhalt betrifft die Geschäftstätigkeit der BLS Netz AG und nicht der BLS AG. Wie im Schreiben vom 09.09.2025 abschliessend vermerkt, sind weitere oder detailliertere Auskünfte aus unserer Sicht nicht mit dem Auskunftsrecht vereinbar, bzw. ohne Relevanz für die Ausübung der Aktionärsrechte gegenüber der BLS AG. Ausserdem werden aus Gründen des Persönlichkeits- und Datenschutzes keine Informationen offengelegt, die direkt oder indirekt Rückschlüsse auf die Identität von bestimmten Personen zulassen.

1. Wann genau wurde das in Antwort 6 erwähnte Strafverfahren gegen BLS-Mitarbeitende eröffnet, und wann wurde es eingestellt? (Datum / Aktenzeichen)

Dem Verwaltungsrat ist nicht ersichtlich, inwiefern diese Auskunft für die Ausübung der Aktionärsrechte der BLS AG erforderlich sein sollte. Aus Gründen des Persönlichkeits- und Datenschutzes werden diese Informationen nicht offengelegt. Wesentlich ist, dass die Strafuntersuchung rechtskräftig eingestellt worden ist und weder der BLS AG noch der BLS Netz AG noch ihren Mitarbeitenden ein strafbares Verhalten vorgeworfen wird.

2. Welche Behörde hat das Verfahren geführt und welche Strafbestimmungen lagen den Vorwürfen zugrunde (insbesondere Art. 60 ff. USG, Art. 70 ff. GSchG, Art. 251 / 152 StGB, Art. 305bis StGB)?

Das Verfahren wurde von der Staatsanwaltschaft, Region Oberland geführt. Aufgrund der laufenden Rechtsverfahren und der Schadenersatzforderungen der Blausee AG besteht ein schutzwürdiges Interesse der BLS Netz AG an der Nichtoffenlegung weiterer Informationen. Im Übrigen ist auch nicht erkennbar, weshalb diese Information zur Ausübung der Aktionärsrechte der BLS AG erforderlich sein sollte.

3. Wer hat die zugrundeliegende Strafanzeige erstattet und wann?

Soweit es dem Verwaltungsrat bekannt, hat die Blausee AG Strafanzeige erstattet.

4. Wie viele Mitarbeitende waren betroffen und in welchen Funktionen / Hierarchiestufen (Geschäftsleitung, Bauleitung, Entsorgung, Compliance) standen sie? Waren auch Mitarbeitende der BLS AG (nicht nur der BLS Netz AG) betroffen?

Soweit dem Verwaltungsrat der BLS AG bekannt, war nur ein Mitarbeitender persönlich betroffen. Es handelt sich um einen Mitarbeitenden der untersten Kaderstufe des Geschäftsbereichs

Infrastruktur, der keine Organfunktion innehat. Da die BLS Netz AG die Geschäftsführung an die BLS AG delegiert hat, ist der betroffene Mitarbeitende bei der BLS AG angestellt. Aus Gründen des Persönlichkeits- und Datenschutzes werden keine weiteren Informationen offengelegt.

- 5. Aus welchen konkreten Gründen wurde das Verfahren eingestellt (Nichteröffnung mangels Tatverdacht, Einstellung wegen mangelnden Beweises, Verjährung, Wiedergutmachung nach Art. 53 StGB)? Bitte zitieren Sie die wesentlichen Erwägungen.**

Die Untersuchung hat kein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten eines Mitarbeitenden der BLS AG bzw. BLS Netz AG festgestellt. Gemäss Staatsanwaltschaft gab es auch «keinerlei Anhaltspunkte dafür dass die BLS Abfälle falsch deklariert habe». Aufgrund der laufenden Rechtsverfahren und der Schadenersatzforderungen der Blausee AG besteht ein schutzwürdiges Interesse der BLS Netz AG an der Nichtoffenlegung weiterer Informationen. Zudem ist nicht ersichtlich, weshalb weitere Informationen zur Ausübung der Aktionärsrechte der BLS AG erforderlich sein sollten.

- 6. Wie verträgt sich diese Auskunft mit der einleitenden Aussage in der Antwort vom 9.9.2025, es seien «keine Strafverfahren gegen Organe der BLS AG oder BLS Netz AG eröffnet» worden insbesondere wenn es sich bei den Betroffenen um Mitglieder der Geschäftsleitung der BLS Netz AG (deren Geschäftsführung an die BLS AG übertragen ist) handelte?**

Wie erwähnt handelt es sich beim betreffenden Mitarbeitenden nicht um eine Person mit Organstellung. Vgl. diesbezüglich die Antwort zu vorstehender Frage 4. Zudem wurde in Frage 6 des ersten Schreibens vom 09.09.2025 korrekt festgehalten, dass gegen einen Mitarbeitenden eine Strafuntersuchung eingeleitet, diese inzwischen aber eingestellt wurde.

- 7. Wurden gegen die betroffenen Mitarbeitenden interne (arbeitsrechtliche, disziplinarische, organisatorische) Massnahmen ergriffen? Sind die betroffenen Personen heute noch in der BLS-Gruppe tätig?**

Dem Verwaltungsrat der BLS AG ist nicht bekannt, dass gegen den betroffenen Mitarbeitenden interne Massnahmen ergriffen wurde. Aufgrund der rechtskräftigen Einstellung der Untersuchung sieht er auch keine Veranlassung dafür. Der betroffene Mitarbeitende arbeitet immer noch in der BLS-Gruppe.

- 8. Wurde eine unabhängige interne Untersuchung durchgeführt? Wenn ja: durch wen, mit welchem Mandat, mit welchem Ergebnis? Wenn nein: weshalb nicht?**

Der Verwaltungsrat der BLS AG hat keine Kenntnis von einer unabhängigen internen Untersuchung. Aufgrund der rechtskräftigen Einstellung der Untersuchung sieht er auch keine Veranlassung, eine solche durchzuführen. Zuständig für die Anordnung wäre ohnehin der Verwaltungsrat der BLS Netz AG.

B. Strafverfahren mit Beteiligung der BLS Netz AG als Privatklägerin (Antwort 5)

- 9. Gegen welche Personen oder Gesellschaften richtet sich das hängige Strafverfahren, in dem die BLS Netz AG als Privatklägerin auftritt (Pächterin/Betreiberin des Steinbruchs, Entsorgungsunternehmen, weitere Dritte)?**

Zu laufenden Verfahren von Konzerngesellschaften nimmt der Verwaltungsrat aus Gründen der Vertraulichkeit keine Stellung. Zudem ist es ein Sachverhalt, der ausschliesslich die BLS Netz AG betrifft. Wir verweisen diesbezüglich auf die Beantwortung der nachstehenden Frage 20 und die einleitenden Ausführungen.

- 10. Welche Tatvorwürfe stehen im Raum und welche Schadenshöhe macht die BLS Netz AG geltend?**

Zu laufenden Verfahren von Konzerngesellschaften nimmt der Verwaltungsrat aus Gründen der Vertraulichkeit keine Stellung. Zudem ist es ein Sachverhalt, der ausschliesslich die BLS Netz AG betrifft. Wir verweisen diesbezüglich auf die Beantwortung der nachstehenden Frage 20 und die einleitenden Ausführungen.

- 11. Wie hoch ist der bislang konkret bezifferte oder geschätzte direkte und indirekte Schaden für die BLS Netz AG, und in welchem Umfang wirkt sich dieser auf die Beteiligung der BLS AG aus?**

Der Schaden bewegt sich nach derzeitigen Erkenntnissen im mittleren sechsstelligen Bereich in Schweizer Franken und hat keine Auswirkungen auf die Bewertung der Beteiligung an der BLS Netz AG.

- 12. Mit welchem Verfahrensabschluss und welcher Realisierungsquote der geltend gemachten Forderungen rechnet der Verwaltungsrat? Welche Rückstellungen wurden hierfür gebildet?**

Diese Information bezieht sich ebenfalls auf das laufende Verfahren und kann aus Gründen der Vertraulichkeit nicht offengelegt werden. Wir verweisen diesbezüglich auf die Beantwortung der nachstehenden Frage 20 und die einleitenden Ausführungen.

C. Sachverhalt Mitholz / Parzelle Nr. 1241 (Vertiefung Fragen 1-3)

Dieser Fragenkomplex bezieht sich auf einen sehr detaillierten Sachverhalt im ausschliesslichen Geschäftsbereich der BLS Netz AG und für den Verwaltungsrat ist nicht erkennbar, weshalb die Informationen für die Ausübung der Aktionärsrechte an der BLS AG erforderlich sein sollten.

- 13. Welche Mengen Material wurden auf der Parzelle Nr. 1241 abgelagert (in m³ und Tonnen), in welchem Zeitraum, und welcher Anteil davon entsprach gemäss heutigem Kenntnisstand nicht der Pacht- bzw. Überbauungsordnung?**

Aufgrund der Rechtstreitigkeiten rund um die Ablagerungen von Abfällen kann diese Information aus Gründen der Vertraulichkeit nicht offengelegt werden. Wir verweisen diesbezüglich auf die Beantwortung der nachstehenden Frage 20 und die einleitenden Ausführungen.

- 14. Wer war Pächterin / Betreiberin des Steinbruchs zur Zeit der inkriminierten Ablagerungen? Welche vertraglichen Rechte und Pflichten ergaben sich für die BLS Netz AG aus dem Pacht- bzw. Überbauungsvertrag, namentlich hinsichtlich Annahmebedingungen, Kontrollen, Materialdeklaration und Haftung?**

Aufgrund der Rechtsstreitigkeiten rund um die Ablagerungen von Abfällen kann diese Information aus Gründen der Vertraulichkeit nicht offengelegt werden. Wir verweisen diesbezüglich auf die Beantwortung der nachstehenden Frage 20 und die einleitenden Ausführungen.

- 15. Hat die BLS Netz AG aus dem Steinbruchbetrieb (Pachtzinsen, Materialerlöse, Kostenbeteiligungen, Entschädigungen) Einnahmen erzielt? Wenn ja, in welcher Grössenordnung pro Jahr (2010—2025)? Wo erscheinen diese Erträge in der Erfolgsrechnung der BLS Netz AG (Verkehrserträge, Übriger Betriebsertrag oder Sonstige Leistungen der öffentlichen Hand)?**

Diese Anfrage bezieht sich auf eine sehr detaillierte Angabe aus der Geschäftstätigkeit der BLS Netz AG und ist für die Ausübung der Aktionärsrechte der BLS AG nicht erforderlich. Auch aufgrund der Wahrung der Vertraulichkeit im Zusammenhang mit den Rechtsstreitigkeiten rund um die Ablagerungen von Abfällen kann diese Information nicht offengelegt werden. Wir verweisen diesbezüglich auf die Beantwortung der nachstehenden Frage 20 und die einleitenden Ausführungen.

- 16. Wie hoch waren die Sanierungskosten der Parzelle Nr. 1241, wer hat sie getragen, und in welchem Umfang sind sie der BLS Netz AG bzw. mittelbar der BLS AG entstanden?**

Weder bei der BLS AG noch der BLS Netz AG sind Sanierungskosten angefallen. Die genaue Höhe der Kosten sind dem Verwaltungsrat der BLS AG deshalb nicht bekannt.

- 17. Wie ist der heutige rechtliche Status der Parzelle (Kataster der belasteten Standorte, Eintragsart nach Art. 5 AltIV, allfällige Auflagen nach Art. 32c USG)?**

Wir verweisen auf die Beantwortung Ihrer Fragen in unserem Schreiben vom 09.09.2025. Der Verwaltungsrat der BLS AG verfügt über keine neuen Erkenntnisse.

D. Anlieferung von Gleisschotter (Antwort 4 nicht beantwortet)

Dieser Fragenkomplex bezieht sich auf einen sehr detaillierten Sachverhalt im ausschliesslichen Geschäftsbereich der BLS Netz AG und für den Verwaltungsrat ist nicht erkennbar, weshalb die Informationen für die Ausübung der Aktionärsrechte an der BLS AG erforderlich sein sollten.

- 18. Klare Beantwortung der ursprünglichen Frage 4: Hat die BLS AG oder die BLS Netz AG aus ihrem Streckennetz Gleisschotter zum Steinbruch SHB / zur Parzelle Nr. 1241 angeliefert oder anliefern lassen? Bitte beantworten Sie diese Frage mit JA oder NEIN.**

- a) Falls ja: in welchem Umfang (Tonnen / m³), in welchem Zeitraum, in welchem deklarierten Zustand und durch welche Entsorger?
- b) Welche Untersuchungen (Schwermetalle, Herbizide, KW, PAK) wurden vor der Anlieferung durchgeführt?
- c) Welche vertraglichen Bestimmungen (Verträge mit den Entsorgern) regelten die Verantwortlichkeiten? Liegen diese Verträge dem Verwaltungsrat vor?

Wir verweisen auf die Antwort im Schreiben von 09.09.2025. Aufgrund der zu wahrenen Vertraulichkeit im Zusammenhang mit den Rechtsstreitigkeiten rund um die Ablagerungen von Abfällen können keine weiteren Informationen offengelegt werden. Wir verweisen diesbezüglich auf die Beantwortung der nachstehenden Frage 20 und die einleitenden Ausführungen.

19. Wie ist heute organisatorisch sichergestellt, dass Material aus dem Streckennetz der BLS AG / BLS Netz AG ausschliesslich an gesetzeskonforme Standorte verbracht wird (Vier-Augen-Prinzip, Materialdeklaration, Entsorgerprüfung, Stichproben, VVEA-Konformität)?

Wie bereits im Schreiben vom 09.09.2025 erwähnt, muss für jedes Projekt bei den Behörden ein spezifisches Entsorgungskonzept zur Genehmigung vorlegt werden. Die Verantwortung für die korrekte Verbringung und Ablagerung von Abfällen verbleibt letztlich in der Verantwortung des Entsorgers und des Deponiebetreibers. Es ist nicht ersichtlich, weshalb weiterführende Informationen für die Ausübung der Aktionärsrechte an der BLS AG relevant sein sollten.

E. Begründung der Geheimnis-Berufung in der Antwort vom 9.9.2025

20. Der Verwaltungsrat beruft sich bei mehreren Antworten auf «Geschäftsgeheimnisse der BLS Netz AG» bzw. die Minderheitsbeteiligung von 33.4 %. Bitte legen Sie für jede betroffene Frage einzeln dar, auf welcher rechtlichen Grundlage Sie diesen Vorbehalt begründen — namentlich vor dem Hintergrund, dass der Verwaltungsrat im eigenen Konzernanhang 2025 (Ziff. 1.3.1, S. 16) ausdrücklich anerkennt, dass die BLS AG «durch vertragliche Vereinbarung die Kontrolle über die Finanz- und Geschäftspolitik» der BLS Netz AG ausübt, und dass die Werthaltigkeit der Beteiligung für die Lage der BLS AG wesentlich ist. Pauschale Verweise gelten nach Art. 697 Abs. 4 OR und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung als Auskunftsverweigerung.

Im Zusammenhang mit der angeblichen Ablagerung von Abfällen bei Mitholz bestehen mehrere Rechts- und Forderungsstreitigkeiten bzw. -Untersuchungen zwischen unterschiedlichen Parteien. Gegenüber der BLS AG und BLS Netz AG hat die Blausee AG im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens Schadenersatzforderungen wegen eines angeblichen Fischsterbens geltend gemacht. Viele der angefragten Informationen sind zudem Gegenstand laufender Strafuntersuchungen. Die Offenlegung von Informationen im Zusammenhang mit laufenden Verfahren oder Forderungsstreitigkeiten, könnten die Interessen der BLS AG wie auch der BLS Netz AG gefährden. Der Verwaltungsrat beantwortet diese Fragen entsprechend nur insoweit, als dass keine schutzwürdigen Interessen der beiden Gesellschaften gefährdet werden.

Die Geschäftsführung der BLS Netz AG durch die BLS AG wie auch die rechnungslegungsmässige Vollkonsolidierung ändern an der rechtlichen Ausgestaltung der beiden Unternehmen nichts. BLS Netz AG ist eine eigenständige Aktiengesellschaft mit einem unabhängigen Verwaltungsrat und einer Mehrheitsbeteiligung des Bundes.

Unabhängig davon ist es nicht ersichtlich, weshalb weiterführende Informationen für die Ausübung der Aktionärsrechte an der BLS AG relevant sein sollten.

F. Compliance, Risikomanagement und Beziehungen zur Blausee AG

21. Welche personellen, organisatorischen und prozessualen Konsequenzen wurden aus den Vorgängen rund um Mitholz konkret gezogen (Compliance-Officer, neue Weisungen, Kontrollintervalle, Whistleblowing-Stelle, Verstärkung Interne Revision)?

Es wurden keine spezifischen internen Massnahmen aus den Vorgängen rund um Mitholz gezogen. Wie bereits mehrmals erwähnt, sieht der Verwaltungsrat keine Verfehlungen der BLS AG oder BLS Netz AG. Die von Ihnen angeführten Massnahmen wurden unabhängig davon eingeführt.

22. Wann genau hat die Blausee AG den Verwaltungsrat / die Geschäftsleitung über die mutmasslich falsch deklarierten Ablagerungen informiert, und wie wurde innert welcher Frist reagiert?

Der aktuelle Verwaltungsrat hat keine genauen Kenntnisse, in welchem Zusammenhang und in welcher Form der Verwaltungsrat oder die Geschäftsleitung erstmals Kenntnis von den Vorwürfen der Blausee AG genommen haben. Viele der amtierenden Verwaltungsräte sowie ein Teil der Geschäftsleitungsmitglieder waren zur fraglichen Zeit noch nicht in ihren Funktionen bei der BLS AG tätig. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass der damalige Verwaltungsrat nicht angemessen reagiert hätte. Jedenfalls kann der Verwaltungsrat aktuell keine Versäumnisse feststellen. Im Übrigen ist für den Verwaltungsrat auch nicht ersichtlich, inwiefern diese viele Jahre zurückliegenden Informationen für die Ausübung der Aktionärsrechte an der GV der BLS AG erforderlich sein sollten.

23. Bestehen oder bestanden Vereinbarungen, Vergleiche oder Schadenersatzzahlungen zwischen der BLS AG / BLS Netz AG und der Blausee AG bzw. mit ihr verbundenen Personen? Wenn ja, in welcher Höhe und mit welchem Inhalt?

Es bestehen oder bestanden keine Vereinbarungen oder Vergleiche zwischen der BLS AG bzw. BLS Netz AG und der Blausee AG oder mit ihnen verbundene Personen. Auch wurden keine Schadenersatzzahlungen geleistet. Der Verwaltungsrat sieht auch keine Veranlassung, auf solche Forderungen einzutreten.

24. Welche operativen, finanziellen und reputationsbezogenen Massnahmen wurden ergriffen oder geplant, um eine erneute rechtswidrige Ablagerung bzw. eine aussergerichtliche Bereinigung der Streitigkeiten zu erreichen?

Für die Beantwortung des ersten Teils der Frage verweisen wir auf die Antwort zu vorstehender Frage 19. Zu laufenden Verfahren bzw. Rechtsstreitigkeiten nimmt der Verwaltungsrat der BLS AG aus Gründen der Vertraulichkeit keine Stellung. Im Übrigen handelt es sich um Streitigkeiten, die in die Entscheidungshoheit der BLS Netz AG und dessen Verwaltungsrat fallen. Wir verweisen diesbezüglich auf die Beantwortung der vorstehenden Frage 20 und die einleitenden Ausführungen.

25. Welches sind die zehn grössten Risiken im konsolidierten Risk-Inventar der BLS AG (in Mio. CHF), und an welcher Stelle stehen die Risiken aus den Mitholz-Vorgängen?

Der Abschnitt «Risikobeurteilung» im Finanzbericht 2025 der BLS AG auf Seite 9 legt die für die BLS Gruppe grössten Risiken offen. Hierbei werden die Risiken stufengerecht in Kategorien zusammengefasst und beurteilt. Der Verwaltungsrat überwacht die wesentlichen Risiken fortlaufend; detaillierte Informationen können aus Gründen des Schutzes berechtigter Geschäfts- und Sicherheitsinteressen nicht offengelegt werden. Bei Bekanntwerden könnten Vertragspartner oder Dritte diese Informationen zum Schaden der BLS AG oder ihrer Konzerngesellschaften verwenden. Der Verwaltungsrat schätzt das Risiko einer Schadenersatzzahlung im Zusammenhang

mit der Causa Mitholz als gering ein, weshalb es im obengenannten Abschnitt keine explizite Erwähnung findet.

G. Auflösung Altlasten-Rückstellungen im Finanzbericht 2025 (FB 2025, Konzernanhang Ziff. 17 / Fn. 2, S. 27)

- 26. Im Finanzbericht 2025 wird offengelegt, dass Rückstellungen für Altlasten aufgelöst wurden — die Auflösung bei den «Sonstigen Rückstellungen» beträgt im Berichtsjahr 2025 TCHF 4'959 (FB 2025 Konzernanhang, Ziff. 17, S. 26-27). Bitte schlüsseln Sie diese Auflösung nach Standort (KbS-Nummer), nach Sanierungsphase und nach gutachterlicher Begründung auf. Welcher Anteil entfällt auf die Standorte Mitholz / Parzelle Nr. 1241 / KbS 05640018 / KbS 05640026?**

Die aufgelösten Rückstellungen betreffen im Rahmen von Bauprojekten vorgenommene Rückstellung für die Sanierung von Bodenaltlasten. Der Baufortschritt im betroffenen Projekt ergab zusätzliche Informationen, welche zeigen, dass die Rückstellung nicht benötigt wird. Im Zuge der jährlichen Neubewertung beurteilte die BLS einen zukünftigen Mittelabfluss als unwahrscheinlich, wodurch die bestehende Rückstellung im Einklang mit Swiss GAAP FER 23 erfolgswirksam aufgelöst wurde. Der Standort Mitholz ist von dieser Auflösung nicht betroffen. Im Weiteren verweisen wir auf die schutzwürdigen Interessen der BLS AG und BLS Netz AG im Zusammenhang mit den laufenden Verfahren. Im Übrigen ist für den Verwaltungsrat nicht erkennbar, weshalb weiterführende Informationen für die Ausübung der Aktionärsrechte an der BLS AG erforderlich sein sollten.

- 27. Wurde im Rahmen der vom Verwaltungsrat geltend gemachten «grösseren Schätzsicherheit im Rahmen des Baufortschritts» (FB 2025 S. 27) eine Aktualisierung des hydrogeologischen Gutachtens — namentlich für die Parzelle Nr. 1241 in Mitholz und die Gewässerschutzbereiche Blausee — durchgeführt? Wenn ja: durch welches Büro, mit welchem Auftrag, mit welchem Ergebnis und auf welchem Datum? Wenn nein: auf welcher gutachterlichen Grundlage beruht die «grössere Schätzsicherheit»?**

Wie in der Antwort zur vorstehenden Frage 26 erwähnt, sind die Parzellen Mitholz von der Auflösung von Altlasten-Rückstellungen nicht betroffen. Aufgrund der Rechtstreitigkeiten rund um die Ablagerungen von Abfällen können keine weiteren Informationen zu Parzellen in Mitholz offengelegt werden. Wir verweisen diesbezüglich auf die Beantwortung der vorstehenden Frage 20 und die einleitenden Ausführungen.

- 28. Wie verträgt sich die Auflösung von Altlasten-Rückstellungen mit (i) dem hängigen Privatkläger-Strafverfahren der BLS Netz AG (Antwort 5), (ii) dem Bundesverwaltungsgerichts-Urteil A-2883/2022 vom 16.12.2024, das die PGV-Auflagen Disp. 5.3.6.1—5.3.6.11 (Monitoring, Trübungsklausel, Sanierungspflicht der BLS Netz AG) ausdrücklich bestätigt hat, und (iii) der weiterhin offenen KbS-Eintragung der Parzelle Nr. 1241? Wurde die Auflösung mit der Revisionsstelle (KPMG, Pascal Henggi / Manuel Steiner) abgestimmt? Liegen Protokolle des Verwaltungsrats und Empfehlungen der Revisionsstelle hierzu vor?**

Wie in der Antwort zur vorstehenden Frage 26 erwähnt, sind die Parzellen Mitholz von der Auflösung von Altlasten-Rückstellungen nicht betroffen.

Der Verwaltungsrat hält ausdrücklich fest, dass keine Sanierungspflicht der BLS Netz AG besteht oder festgestellt wurde.

H. Eventualverpflichtung Mitholz / Blausee fehlen im Bilanzanhang 2025

29. Im FB 2025 werden ausschliesslich «NEAT-Werk Achse Lötschberg; Restarbeiten» in Höhe von TCHF 2'520 als Eventualverpflichtungen ausgewiesen (FB 2025 Konzernanhang S. 29; identisch BLS Netz AG-Bericht S. 7). Wo werden Eventualverpflichtungen aus (i) möglichen Schadenersatzforderungen der Blausee AG, (ii) der Strafverfolgung gegen die BLS Netz AG / Mitarbeitende, (iii) den Sanierungspflichten nach Art. 32c USG (KbS-Eintragung Parzelle 1241) und (iv) allfälligen Rückforderungen Dritter wegen Mitholz ausgewiesen? Falls keine ausgewiesen werden: Auf welcher Beurteilung gemäss Swiss GAAP FER 23 beruht die Nicht-Erfassung?

Die von der Blausee AG geltend gemachten Schadenersatzansprüche werden von der BLS AG und der BLS Netz AG vollumfänglich sowohl hinsichtlich Höhe als auch Grund bestritten, zudem fehlt es nach Kenntnissen des Verwaltungsrates der BLS AG am kausalen Schadensnachweis. Allfällige Rückforderungen Dritter sind dem Verwaltungsrat der BLS AG nicht bekannt. Aus diesen Gründen rechnet der Verwaltungsrat nicht mit wesentlichen Mittelabflüssen infolge von Schadenersatzforderungen oder Rückforderungen. Dem Verwaltungsrat sind weder laufenden Strafverfahren gegen die BLS AG oder BLS Netz AG als Unternehmen noch solche gegen Mitarbeitende derselben bekannt. Im Weiteren möchte der Verwaltungsrat betonen, dass entgegen der Darstellung in der Frage keine Sanierungspflichten bezüglich der Parzelle 1241 bestehen (vgl. auch Antwort zur vorstehenden Frage 28).

Dies erfolgt im Einklang mit Swiss GAAP FER 23.3, wonach eine Rückstellung nur im Falle einer wahrscheinlichen Verpflichtung zu bilden ist. Auch die Anforderungen an eine Eventualverbindlichkeit sind aufgrund der sehr geringen Wahrscheinlichkeit für wesentliche Mittelabflüsse aus der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen oder allfälligen Rückforderungen nicht gegeben. Da weder eine Sanierungspflicht für die erwähnte Parzelle besteht noch laufende Strafverfahren bekannt sind, erübrigt sich auch für diese Sachverhalte eine Erwähnung von Eventualverpflichtungen.

30. Bestehen Vereinbarungen zwischen BLS AG / BLS Netz AG und der Eidgenossenschaft, wonach diese die Sanierungs- und Schadenersatzkosten Mitholz übernimmt? Wenn ja: Wo sind diese im Geschäftsbericht offengelegt? Wenn nein: Wie wird sichergestellt, dass diese Kosten bei der BLS Netz AG bzw. mittelbar bei der BLS AG nach dem Verursacherprinzip (Art. 32c USG) richtig zugeordnet werden?

Es gibt keine Vereinbarungen mit der Eidgenossenschaft über die Übernahme von Sanierungs- und Schadenersatzkosten. Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass weder bei der BLS AG noch der BLS Netz AG in näherer Zukunft Sanierungskosten anfallen oder Schadenersatz bezahlt werden muss. Sollten solche Kosten – wider Erwarten – anfallen, wird der Verwaltungsrat der BLS AG dannzumal sicherstellen, dass diese gesetzeskonform zwischen den Konzerngesellschaften verbucht werden.

I. Risikoberichterstattung im Konzernlagebericht 2025

- 31. Der konzernweite Risikobericht (FB 2025 S. 9, «4 Risikobeurteilung») erwähnt mit keinem Wort die Mitholz-/Blausee-Vorgänge, das hängige Bundesgerichtsverfahren oder die eingestellten/laufenden Strafverfahren. Aus welchen Gründen werden diese Sachverhalte aus dem konzernweiten Risk-Inventar nach ISO 31000:2018 ausgeklammert? Liegen schriftliche Beschlüsse des Verwaltungsrats vor, welche eine andere Risikobewertung dieser Sachverhalte stützen? Wie verträgt sich diese Risikobewertung mit Art. 961c Abs. 2 Ziff. 2 OR (Risikobeurteilung im Lagebericht)?**

Die erwähnten Sachverhalte/ Themenkomplexe werden vom Verwaltungsrat im Rahmen des konzernweiten Risikomanagements beurteilt und gemäss ihrer Eintretenswahrscheinlichkeit klassifiziert. Daraus werden die Erläuterungen im Risikobericht abgeleitet. Der Verwaltungsrat der BLS AG erachtet die Wahrscheinlichkeit einer Gutheissung der Beschwerde im laufenden Bundesgerichtsverfahren als gering. Auch die Verurteilung in einem Strafverfahren oder die Zahlung von Schadenersatz werden als wenig wahrscheinlich eingestuft. Aus diesem Grund wurde diese Sachverhalte im Risikobericht nicht speziell aufgeführt. Der Verwaltungsrat der BLS Netz AG überwacht die projektspezifischen Risiken aus dem Bau des LBT regelmässig. Es gibt keine Beschlüsse des Verwaltungsrates, die die Risiken abweichend davon bewerten.

- 32. Welche konkreten Massnahmen hat der Verwaltungsrat in der konzernweiten Risikomatrix nach den Mitholz-Vorgängen eingeführt insbesondere im Bereich Material-Annahmекontrolle, Entsorger-Prüfung, Vier-Augen-Prinzip, VVEA-Konformität und Whistleblowing? Wer ist verantwortlich für deren Wirksamkeitskontrolle? Wann hat die Interne Revision die Wirksamkeit dieser Massnahmen letztmals überprüft, und mit welchem Ergebnis?**

Der Verwaltungsrat der BLS AG hat in der konzernweiten Risikomatrix aus vorgenannten Gründen keine spezifischen Anpassungen aufgrund der «Mitholz-Vorgängen» vorgenommen oder Massnahmen umgesetzt. Wir verweisen diesbezüglich auch auf die Antwort zur vorstehenden Frage 21. Diese lägen ohnehin in der Verantwortung des Verwaltungsrates der BLS Netz AG, ebenso deren Überprüfung.

Sämtliche Massnahmen/Instrumente des Verwaltungsrates zur Ausübung seiner Aufsicht werden regelmässig von den dafür zuständigen Einheiten geprüft und von der Internen Revision periodisch auditiert. Bei der BLS besteht seit November 2020 konzernübergreifend die Möglichkeit, vermutete Missstände anonym zu melden (Whistleblowing). Die Einführung hatte keinen Bezug zu den «Mitholz-Vorgängen».

J. KAM-Behandlung der Beteiligungen durch die Revisionsstelle

- 33. Der KPMG-Revisionsbericht (FB 2025 S. 31—32 sowie S. 48—49) identifiziert als einzige Key Audit Matter die «Werthaltigkeit der operativen Sachanlagen». Die Werthaltigkeit der Beteiligungen — insbesondere der BLS Netz AG mit ihren weiterhin offenen Mitholz-Themen, dem Privatkläger-Strafverfahren und der bestätigten BVwG-Sanierungspflicht — wird nicht als KAM behandelt. Hat die Revisionsstelle die in der Antwort 6 vom 9.9.2025 offengelegten Strafverfahren und das BVwG-Urteil A-2883/2022 in ihre KAM-Beurteilung einbezogen? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, weshalb nicht? Ich ersuche, diese Frage entsprechend Art. 697 Abs. 1 Satz 2 OR auch der Revisionsstelle zur Beantwortung an der Generalversammlung vom 19. Mai 2026 vorzulegen.**

Der Verwaltungsrat sieht aufgrund der vorstehenden Erwägungen keine Veranlassung, die Beteiligung an der BLS Netz AG neu zu bewerten. Auch bei anderen Konzerngesellschaften hat der Verwaltungsrat keine Hinweise identifiziert, die eine Wertberichtigung erfordern würden.

Die Revisionsstelle wird sich anlässlich der GV mündlich zu den sie betreffenden Fragen äussern.

K. Sonderuntersuchung Mitholz

34. Wäre der Verwaltungsrat bereit, eine Sonderuntersuchung gemäss Art. 697c ff. OR betreffend (i) den Sachverhalt Mitholz / Parzelle Nr. 1241, (ii) die Anlieferung und Deklaration von Gleisschotter, (iii) das eingestellte Strafverfahren gegen BLS-Mitarbeitende sowie (iv) die Auflösung von Altlasten-Rückstellungen im Berichtsjahr 2025 zu unterstützen, sofern eine entsprechende Mehrheit oder ein qualifizierter Antrag zustande käme? Im Verweigerungsfall behalte ich mir vor, einen entsprechenden Antrag direkt an der Generalversammlung zu stellen und im Ablehnungsfall den gerichtlichen Weg gemäss Art. 697d OR zu beschreiten.

Der Verwaltungsrat sieht keinen Anlass die aufgeworfenen Fragen im Rahmen einer Sonderuntersuchung nach Art. 697c ff. OR untersuchen zu lassen; zumal es sich um Sachverhalte handelt, die dem Geschäftsfeld der BLS Netz AG zuzuordnen sind.

Wir hoffen, damit Ihre Fragen ausreichend beantwortet zu haben. Weitere oder detailliertere Auskünfte sind aus unserer Sicht nicht mehr mit Art. 697 OR vereinbar.

Zudem können wir in Beantwortung Ihres separaten Schreibens vom 4. Mai 2026 bestätigen, dass die Revisionsstelle an der GV anwesend sein wird.

Freundliche Grüsse

BLS AG

Kurt Bobst
Präsident des Verwaltungsrates

Daniel Lützelschwab
Sekretär des Verwaltungsrates